

Nutzungsrechte von Texten und Bildern für Internet und Publikationen

Dr. Michael Metzner
Bamberg, 10.11.2010

Übersicht

- I. Gegenstände der Lizenzierung
- II. Fallbeispiel „Microstock“
- III. Besonderheiten bei Personenfotos
- IV. Bearbeitung von Vorlagen
- V. Vertragsgestaltung

I. Gegenstände von Nutzungsrechten

- Texte, Musik, Fotos, Filme

I. Gegenstände von Nutzungsrechten

- Texte, Musik, Fotos, Filme
- Technische Darstellungen (u. a. Landkarten)



I. Gegenstände von Nutzungsrechten

- Texte, Musik, Fotos, Filme
- Technische Darstellungen (u. a. Landkarten)
- Software, Datenbanken und Elemente davon

I. Gegenstände von Nutzungsrechten

- Texte, Musik, Fotos, Filme
- Technische Darstellungen (u. a. Landkarten)
- Software, Datenbanken und Elemente davon
- Marken, Gewerbliche Schutzrechte, Patente

Was ist geschützt?

➤ Dauer des Urheberrechts

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Werke von Urhebern, die vor 1940 verstorben sind, können beliebig verwendet werden



- (z. B. Seerosen von *Monet*, gest. 1926, Gedichte von *Ringelnatz* gest. 1934)
- Rechte der *Interpreten* beachten (Musik)!

➤ Bei Leistungsschutzrechten teils kürzer:

- z. B. „einfache“ Fotos: 50 Jahre nach dem Erscheinen (etwa vor 1960 in Zeitschrift)



Panoramafreiheit



Panoramafreiheit

- Fotos von urheberrechtlich noch geschützten Werken der Baukunst dürfen ohne Zustimmung des Architekten verwendet werden, wenn sie **von öffentlich zugänglichen Plätzen** aufgenommen wurden.
- Gilt nur für Werke, die dauerhaft öffentlich ausgestellt werden (z. B. nicht der verhüllte Reichstag)
- Gilt nur für die Außenansicht

Materialquellen

- Urheber (Fotograf, Texter, Designer, Komponist ...)
- Bild- und Medienagenturen
- Verwertungsgesellschaften (GEMA)
- Sonstige Quellen (Internet ...)



➤ Darf ich im Internet gefundenes Material frei verwenden?

The screenshot shows a web browser window with the following details:

- Browser Tab:** drei.to - Load your favourite Media for free - Details zum Download von Shrek 4 - TELESYNC Line Dubbed German XViD - 4TH - Opera
- Address Bar:** http://movie.drei.to/download/5260024/Shrek_4_-_TELESYNC_Line_Dubbed_German_XVID_
- Page Header:** Load your favourite media for free! Musik **Filme** Serien Games
- Navigation Menu (main):** Home, News, Board, Statistik, Team, Umfrage, FAQ, Kontakt
- Navigation Menu (downloads):** Neues, Top 100, Action
- Content Area:**
 - Title:** Shrek 4 - TELESYNC Line Dubbed German XViD - 4TH **Rang 21**
 - Attributes:**

Kategorie:	Comedy	Genre:	Komödie
Grösse:	1'200 MB	Hoster:	x7.to
Jahr:	2010	Bitrate:	unbekannt
Sprache:	Deutsch		
Hits:	576	Hits insgesamt:	576
 - Technical Details:**
 - Größe » 1,2 GB
 - Video » TeleSync
 - Audio » Line Dubbed
 - Sprache » Deutsch
 - Format » XViD
 - Description:** Shrek hat sich widerwillig in das domestizierte Leben eines Familienvaters gefügt, in dem die größte Aufregung noch das Unterzeichnen von Mistgabeln ist. Shrek sehnt sich nach den aufregenden Tagen von einst und lässt sich von
 - Image:** Movie poster for 'DAS GROSSE FINALE' featuring Shrek and other characters.
- Right Sidebar:** Search fields (Suche in Interpret/, Suche nach Upload), Suchen button, Detailsuche, Login fields (Nick, Pass), and links for Registrieren, Passwort vergessen, and Neue Aktivierungs-M...

II. Fallbeispiel „Microstock“

- Sachverhalt:
- Webseitenbetreiber kauft im Internet ein Foto für 10 € mit garantiertem, räumlich und zeitlich unbegrenztem umfassendem Nutzungsrecht
- Nach Einstellen des Fotos in die Webseite kommt dennoch eine Abmahnung von einem Anwalt
- Abwandlung I: Wie ist der Fall, wenn eine Webagentur mit der Erstellung einer Website beauftragt wurde?
- Abwandlung II: Was ist, wenn die gekauften Bilder bearbeitet und dann erst verwendet werden?

Microstock-Agenturen

- z. B. Fotolia, iStockphoto, Polylooks, Panthermedia, Dreamstime, Shutterstock
- Typisch: Erwerb und Vertrieb der Fotos Internet, preisgünstig, auch Amateurfotografien
- ⇔ „klassische Agenturen“ AP, Getty Images, dpa Picture-Alliance GmbH u. a.

Fehlende Rechtseinräumung

- Es ergibt sich, daß die Microstock-Agentur das Recht nicht wirksam vom Urheber erworben hatte
- Rechtegarantie im Vertrag hat keine Wirkung für die Allgemeinheit!
- Kein gutgläubiger Erwerb eines Nutzungsrechts möglich
- Urheber hat gegen Agentur und jeden weiteren Verwender urheberrechtliche Ansprüche
- Nutzer kann sich evtl. bei Agentur schadlos halten

Folgen für die Praxis

- **Kontrollpflicht beim Nutzer:** im Streitfall muß die Rechtekette zurück zum Urheber lückenlos nachgewiesen werden; dies ist schwierig
- Angebot sollte auf Vertrauenswürdigkeit geprüft werden
- Rückgriffsansprüche auf Agentur: diese sind erfahrungsgemäß entweder kulant, oder die Durchsetzung der Ansprüche ist sehr mühsam

Juristische Konsequenzen

- Unterlassungsanspruch (verschuldensunabhängig), ggf. einstweiliges Verfügungsverfahren oder Klage
- Auskunft hinsichtlich der erfolgten Nutzungen, Umsätze, Vertragspartner usw.
- Schadensersatz meist gemäß fiktiver Lizenzgebühr; bei Nichtnennung des Urhebers oft 100 % Aufschlag!
- Erstattung gesetzlicher Anwaltsgebühren

Lizenzanalogie: MFM- Bildhonorare

Veranstaltungs-, Programmhefte, Informationsbroschüren (redaktionelle Nutzung)

Print							
Abbildungsgröße bis	1/16 S.	1/8 S.	1/4 S.	1/2 S.	1/1 S.	2/1 S.	Titel
Auflage bis							
2 500	50	50	60	85	130	195	270
5 000	50	55	65	95	150	225	300
10 000	55	60	75	105	170	255	340
25 000	60	70	85	120	190	285	380
50 000	70	75	95	135	215	325	430
100 000	75	85	105	150	240	360	480
250 000	85	100	125	170	265	400	530
500 000	100	115	145	200	310	465	620
1 Mio.	115	135	170	230	360	540	720
2 Mio.	135	150	195	270	425	635	850
5 Mio.	160	190	230	305	475	715	950

darüber nach Vereinbarung

in Euro

PDF							
Abbildungsgröße bis	1/16 S.	1/8 S.	1/4 S.	1/2 S.	1/1 S.	2/1 S.	Titel
	100	115	145	200	310	465	620

in Euro

Allgemeine Konditionen siehe Seite 11

Zuschläge:

- Kleinformatige Abbildungen zum Haupttitelbild: plus 100% Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar

Bücher, Bildbände, Taschenbücher, Ausstellungskataloge, Loseblattsammlungen (redaktionelle Nutzung)

Print								
Abbildungsgröße bis*	1/4 S.	1/2 S.	1/1 S.	2/1 S.	Titel	Titel Exklusiv	Umlaufen-der Titel	Umlaufen-der Titel Exklusiv
Auflage bis								
2 500	60	80	120	155	240	480	360	720
5 000	75	95	140	185	280	560	420	840
10 000	80	105	155	205	310	620	465	930
25 000	90	115	170	225	340	680	510	1020
50 000	100	130	195	255	390	780	585	1170
100 000	115	150	225	300	450	900	675	1350
250 000	135	175	260	350	520	1040	780	1560
500 000	155	205	310	410	620	1240	930	1860
1 Mio.	180	240	360	480	720	1440	1080	2160

darüber nach Vereinbarung

in Euro

* bezieht sich auf Buchgrößen bis maximal A4, darüber nach Vereinbarung

eBooks/PDF								
Abbildungsgröße bis	1/4 S.	1/2 S.	1/1 S.	2/1 S.	Titel	Titel Exklusiv	Umlaufen-der Titel	Umlaufen-der Titel Exklusiv
	135	175	260	350	520	1040	780	1560

in Euro

Allgemeine Konditionen siehe Seite 11

Zuschläge:

- Kleinformatige Abbildungen zum Haupttitelbild: plus 100% Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar.
- Rücktitel: plus 80% Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar.
- Klappentext oder Buchrücken: plus 50% Zuschlag auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar.

Erweiterte Nutzungsrechte/Zusätzliche Nutzungsrechte:

- Gleichzeitiger Erwerb von Nutzungsrechten in Printausgabe und eBooks/PDF: plus 50% Zuschlag auf das formatbezogene Print-Honorar.
- Gleichzeitiger Erwerb einer In- oder Auslandsverlagslizenz: minus 50% Nachlass auf das auflagen- und formatbezogene Innenseitenhonorar.

III. Besonderheiten bei Personenfotos

- Grundsatz: Nur mit Zustimmung der abgebildeten Person zulässig, § 22 Satz 1 KUG
- Ausnahmen: Zeitgeschichte, Veranstaltungen, Plätze
- Gegen Ausnahme: bei berechtigtem Interesse des Betroffenen (Abwägung mit dessen Persönlichkeitsrecht)
- Zwei Rechte einzuholen: Urheberrecht beim Fotografen, Bildnisrecht beim Abgebildeten

Bildnisrecht: Ausnahmen



- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Aber: bekannte Persönlichkeiten nicht per se in jeder Situation erfasst

Bildnisrecht: Ausnahmen

- Personen als *Beiwerk* neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit



Bildnisrecht: Ausnahmen

- Öffentliche Versammlungen, Aufzüge etc.
- Nicht: zufällige Ansammlungen
- Herausgreifen Einzelner unzulässig



Werbung mit Personenfotos ...

- ... verletzt grundsätzlich das berechnigte Interesse des Abgebildeten



Persönlichkeitsrecht/Abwägung

Top Angebote Stationen Fahrzeugmodelle Mietservice MeinSixt



ab
€ 29,-
pro Tag inklusive
Diebstahl-
versicherung

**Mit dem Dienstwagen in Urlaub?
Es gibt Sixt doch auch in Alicante!**
(Günstig mieten: sixt.de)

Mit den flexiblen Mobilitätslösungen von Sixt hätte die Regierung jetzt noch ein Problem weniger. Denn nur bei Sixt können Leasingverträge jederzeit aufgelöst und Autos sofort zurückgegeben werden – falls ein Mitarbeiter vorzeitig schlappmacht. Und das bei ohnehin schon einmalig günstigen Leasingraten. Wäre das nicht ein willkommenes Spornmodell für unsere Regierung? Mehr erfahren Sie unter 080/5 20 25 25 oder per E-Mail: leasing@sixt.de.

SIXT
lease a car



Sixt verleast auch Autos für Mitarbeiter in der Probezeit.

IV. Bearbeitungen

- Bearbeitungen (u. a. Übersetzungen, Kürzungen, Bildzuschnitte) von urheberrechtlich geschützten Vorlagen dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht und verwertet werden
- ⇔ „freie Benutzung“ zustimmungsfrei, wenn ein Werk lediglich als Inspiration zur Schöpfung eines eigenen Werkes genutzt wird
- Abgrenzung schwierig; wenn die Individualität des ursprünglichen Werkes noch „durchschimmert“ und nicht hinter der Eigentümlichkeit der Neuschöpfung „verblasst“ spricht vieles für Zustimmungspflicht
- Je höher die Individualität der Vorlage, desto schwieriger wird es sein, eine freie Bearbeitung zu erreichen

V. Vertragsgestaltung

- Erwerb von Nutzungsrechten erfolgt nahezu immer per Vertrag
- Große Vielfalt urheberrechtlicher Verträge; Beispiele:
 - Verlagsverträge (Sachbuch, Belletristik, E-Publishing)
 - Übersetzerverträge
 - Film- und Fernsehverträge
 - Sendevertrag
 - Musikverlags- und Tonträgerverträge
 - Software-Lizenzverträge
 - Rundfunkurheberverträge
 - Verträge über Werke der Baukunst
 - Verträge über Lichtbilder
 - Künstler- und Ausstellungsverträge
 - Designverträge
 - Merchandisingverträge
 - Wahrnehmungsverträge
 - Multimediawerke und Computerspiele

Erwerb von Nutzungsrechten

- Grundsatz bei Urheberrechtsverträgen ist § 31 UrhG:

§ 31

Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) *(weggefallen)*
- (5) **Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt.** Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Arten der Rechtseinräumung

- Im Urhebervertragsrecht verbleibt das Nutzungsrecht im Zweifel beim Urheber
- Fehlt eine Vereinbarung, so gilt die Zweckübertragungslehre aus § 31 Abs. 5 UrhG mit entsprechendem Risiko
- Aus Verwerter Sicht ist daher eine transparente Rechtseinräumungsklausel zwingend notwendig!
- In der Regel müssen sämtliche erwünschten Nutzungsarten aufgezählt werden, da pauschale Einräumung „aller erdenklichen Rechte“ nicht standhält

Beispiel für Einfache Klausel

- „Der Urheber überträgt dem Nutzer an den bezeichneten Werken zeitlich und räumlich unbeschränkt das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in beliebiger Form und Auflage“

Sonderfall: Fachjargon

- „lizenzfrei“ (RF=royalty free)
- Bedeutet nicht „vergütungsfrei“
- Einmaliger Betrag für die Rechtseinräumung
- „lizenzpflichtig“ (RM=rights managed)
- pro Verwendung wird eine von Art und Umfang sowie Zweck der Verwendung abhängige Lizenzgebühr vereinbart

Umfang der Rechte gemäß des jeweiligen Lizenzvertrages!

„Freie“ Lizenzen

- Beispiel: in Wikimedia Commons sind viele Fotos frei nutzbar
- Lizenzbedingungen müssen genau beachtet werden, sonst Urheberrechtsverletzung
- Übliche Lizenzen: Creative Commons / GNU Free Documentation License
- Meist Namensnennung notwendig

RA Dr. jur. Michael Metzner
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Dr. Metzner Rechtsanwälte
Stubenlohstraße 8 - 91052 Erlangen
Tel. (0 91 31) 20 46 76

metzner@kanzlei-metzner.de

www.kanzlei-metzner.de